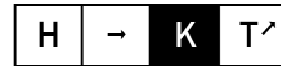


Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule  
der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen  
- University of Applied Sciences -



## AUFNAHMEORDNUNG

MASTERSTUDIENGANG  
KUNSTTHERAPIE

AUFNAHMEORDNUNG  
MASTERSTUDIENGANG  
KUNSTTHERAPIE

<b>INHALT:</b>	<b>SEITE:</b>
<u>§ 1 Informationen zum Studium</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen</u>	<u>3</u>
<u>§ 4 Übergangsregelungen für BachelorabsolventInnen mit weniger als 240 Credits</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Bewerbung</u>	<u>4</u>
<u>§ 6 Eignungsfeststellungsverfahren</u>	<u>5</u>
<u>§ 7 Zulassung zum Studium</u>	<u>7</u>
<u>§ 8 Wiederholung der Aufnahmeprüfung</u>	<u>7</u>
<u>§ 9 Gebühren</u>	<u>7</u>
<u>§ 10 Inkrafttreten der Aufnahmeordnung</u>	<u>7</u>

## **§ 1 Informationen zum Studium**

Die Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen ist eine private, 1987 vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg staatlich anerkannte Hochschule. Der Master-Abschluss im Studiengang Kunsttherapie ist den Master-Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichgestellt und berechtigt zur Promotion. Das Studium an der Hochschule für Kunsttherapie ist gebührenpflichtig. Die Studiengebühren sind monatlich zu entrichten.

## **§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudiengang Kunsttherapie kann nur zugelassen werden, wer:
  1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Kunsttherapie oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann, und
  2. in einem Eignungsfeststellungsverfahren die persönliche Eignung und besondere Befähigung zu weiterführender wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit nachgewiesen hat.
- (2) Es gelten die Bestimmungen gemäß § 58 Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 01. Januar 2005.

## **§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für BewerberInnen ohne ersten Hochschulabschluss im Fach Kunsttherapie**

Gleichwertig zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Kunsttherapie kann anerkannt werden:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studienfach mit Schwerpunkt Kunsttherapie in dem der Umfang der kunsttherapeutischen Studienanteile mindestens 90 Credits beträgt.
2. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem künstlerischen, sozialen, psychologischen, pädagogischen oder medizinischen Beruf, sofern die/der BewerberIn über eine abgeschlossene kunsttherapeutische Weiterbildung an einem dem Berufsverband DFKGT (Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie) angeschlossenen Ausbildungsinstitut oder an einem vom Prüfungsausschuss der HKT anerkannten Institut verfügt. Diese Weiterbildungen müssen mindestens 2 Jahre Vollzeit bzw. 4 Jahre Teilzeitstudium umfassen.
3. Äquivalent zu einer kunsttherapeutischen Weiterbildung kann der Prüfungsausschuss in Einzelfallprüfung eine mindestens 2-jährige praktische kunsttherapeutische Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung zum Eignungsfeststellungsverfahren anerkennen, sofern diese Tätigkeit in Vollzeit (oder entsprechend über einen längeren Zeitraum in Teilzeit) ausgeübt wurde und einer nachgewiesenen kunsttherapeutischen Qualitätssicherung durch Anleitung, Supervision oder Intervention unterlag.

## **§ 4 Übergangsregelungen für BachelorabsolventInnen mit weniger als 240 Credits**

Der Masterstudiengang Kunsttherapie umfasst 60 Credits und setzt ein grundständiges Studium von 240 Credits voraus. BachelorabsolventInnen mit 180 oder 210 Credits können sich

1. im Bachelorstudiengang der HKT oder in einem Studiengang Kunsttherapie einer anderen Hochschule einschreiben und die fehlenden 60 bzw. 30 Credits in entsprechenden Brückenmodulen erwerben,
2. davon können 15 Credits auch während des Masterstudiums nachgeholt werden.
3. Studienbewerberinnen, die in ihrem ersten Hochschulstudium weniger als 240 Credits erworben haben, jedoch eine abgeschlossene kunsttherapeutische Weiterbildung an einem dem Berufsverband DFKGT (Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie) angeschlossenen oder vom Prüfungsausschuss der HKT anerkannten Ausbildungsinstitut nachweisen können, bekommen hierfür in Einzelfallprüfung bis zu 60 Credits anerkannt, sofern die Weiterbildungsinhalte modularisiert sind und das Qualifikationsprofil in Inhalt und Niveau dem eines Studienfachs mit kunsttherapeutischem Schwerpunkt (siehe § 3.1) bzw. den vom DFKGT festgelegten Standards entspricht. Nachzuweisen sind die in der beruflichen Weiterbildung erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen durch eine schriftliche Dokumentation wissenschaftlich fundierter kunsttherapeutischer Tätigkeit, welche von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der HKT bewertet wird (s. § 6 (1) 2). Gem. Beschluss der KMK vom 18.09.2008 werden Umfang und Art der anerkannten Teile in das Diploma Supplement aufgenommen.

## **§ 5 Bewerbung**

- (1) Eine Bewerbung ist jederzeit möglich. Die Aufnahme zum Masterstudiengang Kunsttherapie erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester. Die Bewerbungsfrist hierfür endet in der Regel am 30. Juni des jeweiligen Jahres.
- (2) Mit der Bewerbung sind vorzulegen:
  1. eine beglaubigte Kopie der Urkunde des ersten Hochschulabschlusses im Fach Kunsttherapie, bzw. beglaubigte Kopien der erforderlichen Urkunden und Zeugnisse zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 der Aufnahmeordnung. Thema und Note der Studienabschlussarbeit müssen im gegebenen Fall aus den eingereichten Urkunden und Zeugnissen ersichtlich sein.
  2. ein tabellarischer Lebenslauf
  3. vorhandene Zeugnisse bisheriger beruflicher Ausbildungen oder Tätigkeiten. Thema und Note der kunsttherapeutischen Abschlussarbeit müssen im gegebenen Fall aus den eingereichten Urkunden und Zeugnissen ersichtlich sein.
  4. zwei Passbilder
  5. eine Dokumentation eigener künstlerischer Arbeiten mit Abbildungen in ausreichender Größe und Qualität. Die Dokumentation muss mindestens zur

- Hälfte aus aktuellen, datierten Arbeiten bestehen. Es können Arbeiten aus allen Bereichen der bildenden Kunst eingereicht werden
6. Erforderlichenfalls in Verbindung mit § 3 eine Dokumentation der eigenen kunsttherapeutischen Arbeit. Anwendungsfeld, Arbeitskontext und -setting sowie das eigene kunsttherapeutische Vorgehen und seine Entwicklung müssen ersichtlich sein. Die Dokumentation muss mindestens eine Projekt- oder Falldokumentation beinhalten.
  7. das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular
  8. einen Nachweis über mindestens 60 Stunden Eigen/Lehrtherapie (kann gegebenenfalls bei Studienabschluss nachgereicht werden)
- (3) BewerberInnen aus dem nicht-deutschsprachigen Raum müssen im Eignungsfeststellungsverfahren ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.
- (4) AbsolventInnen mit Bachelorabschluss der HKT, die beabsichtigen ihr Studium konsekutiv fortzusetzen, sowie frühere AbsolventInnen der HKT mit Diplomabschluss können von der Vorlage der in den Unterpunkten (2) 1., (2) 2., (2) 3. und (2) 5. genannten Unterlagen auf Antrag freigestellt werden. Ihre Aufnahme erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen bis einschließlich des 7. Studiensemesters, vorbehaltlich der fristgerechten Erbringung der noch ausstehenden Prüfungsleistungen.

## **§ 6 Eignungsfeststellungsverfahren (Aufnahmeprüfung)**

- (1) Unter Voraussetzung der Erfüllung der allgemeinen oder besonderen Zulassungsbedingungen können BewerberInnen am Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen. Die Eignung zum Masterstudiengang Kunsttherapie wird aufgrund mehrerer Faktoren bewertet. Sie dienen der Feststellung, ob die/der BewerberIn aufgrund ihrer/seiner beruflichen Qualifikationen, wissenschaftlichen und künstlerischen Fähigkeiten, kunsttherapeutischen Erfahrungen und der fachlichen Motivation für den Masterstudiengang geeignet ist. Das Verfahren gliedert sich in drei Teile: Die Bewertung der wissenschaftlich/kunsttherapeutischen Qualifikation, eine Prüfung der Dokumentation der künstlerischen Arbeit und ein 1-stündiges Bewerbungsgespräch, welches in der Regel in einem Gruppensetting durchgeführt wird. Die Überprüfung erfolgt nach folgenden Bewertungskriterien:
1. Bei der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation wird bei AbsolventInnen von wissenschaftlichen Hochschulstudiengängen die Gesamtnote des Studienabschlusses gewertet.
  2. Die kunsttherapeutische Qualifikation wird anhand benoteter kunsttherapeutischer Abschlussarbeiten der eingereichten Dokumentation der eigenen kunsttherapeutischen Arbeit bewertet. Als benotete kunsttherapeutische Abschlussarbeit können vorgelegt werden: (a) die Bachelor-Thesis oder Diplom-Arbeit eines Hochschulstudiums der Kunsttherapie oder eine wissenschaftliche Studienabschluss-Arbeit mit kunsttherapeutischem Schwerpunkt; (b) in Verbindung mit § 3 und § 4.3 die benotete Abschlussarbeit einer abgeschlossenen kunsttherapeutischen Qualifizierung; (c) liegt keine benotete kunsttherapeutische Abschlussarbeit vor, so muss eine Dokumentation der eigenen kunsttherapeutischen Praxis eingereicht werden. Die fachliche Qualität der dokumentierten Praxis sowie der inhaltliche und

formale Standard der Dokumentation selbst werden von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der HKT bewertet.

3. Die Dokumentation der eigenen künstlerischen Arbeiten soll einen längeren, intensiven Prozess ästhetischer Auseinandersetzung nachvollziehbar machen. Das künstlerische Niveau und die Form der Präsentation werden von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der HKT bewertet. Die künstlerisch forschende bzw. recherchierende Erarbeitung einer Fragestellung oder eines Themas findet ggf. besondere Gewichtung in der Bewertung.
4. Das Bewerbungsgespräch wird von einer/einem hauptamtlichen ProfessorIn und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt. Eine Kleingruppe von StudienbewerberInnen wird in einem 60-minütigen Gespräch über Ihre persönliche Motivation interviewt. Die abschließende Bewertung des Bewerbungsgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der beiden Prüfenden.

- (2) Der Bewertung der drei Teilbereiche der Aufnahmeprüfung liegt folgende Punkteskala zugrunde:

<b>Bewertung der Eignung für den Masterstudiengang Kunsttherapie</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0 1,3	Sehr gut
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,7 2,0 2,3	Gut
Eine Eignung ist erkennbar	2,7 3,0 3,3	befriedigend
Eine Eignung ist bedingt erkennbar	3,7 4,0	ausreichend
Eine Eignung ist nicht erkennbar	5,0	nicht ausreichend

- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote, durch welche die Rangfolge für die Zulassung ermittelt wird, werden folgende Faktoren angesetzt:

<b>Kriterien</b>	<b>Faktor</b>	<b>~%</b>
Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses	x1	20
Note der kunsttherapeutischen Abschlussarbeit oder, sofern nicht vorhanden, der Dokumentation der kunsttherapeutischen Tätigkeit	x1	20
Dokumentation der künstlerischen Arbeit	x1	20
Bewerbungsgespräch	x2	40
<b>Ermittlung der Gesamtnote</b>	<b>: 5</b>	<b>100</b>

- (4) Liegt ein Hochschulabschluss ohne Gesamtnote vor (z.B. Abschluss an einer Hochschule der Bildenden Künste), so ermittelt sich die Gesamtnote wie folgt:

<b>Kriterien</b>	<b>Faktor</b>	<b>~%</b>
Note der kunsttherapeutischen Abschlussarbeit, oder, sofern nicht vorhanden, der Dokumentation der kunsttherapeutischen Tätigkeit	x2	40
Dokumentation der künstlerischen Arbeit	x1	20
Bewerbungsgespräch	x2	40
<b>Ermittlung der Gesamtnote</b>	<b>: 5</b>	<b>100</b>

## **§ 7 Zulassung zum Studium**

- (1) Das Rektorat legt in jedem Jahr vor Ende der Bewerbungsfrist die Zulassungszahlen für den kommenden Studienjahrgang fest. Zum Studium zugelassen werden nach Bestehen der Aufnahmeprüfung die jeweils am besten benoteten BewerberInnen in der entsprechenden Rangfolge der Noten.
- (2) Nehmen zugelassene StudienanwärterInnen ihren Studienplatz nicht an, rücken BewerberInnen von der Warteliste in der Rangfolge der Benotung nach.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird nur für das der Aufnahmeprüfung folgende Wintersemester ausgesprochen. Möchte ein/e zugelassene/r BewerberIn den Studienplatz nicht für das folgende Wintersemester annehmen, hat sie/er keinen weiteren Anspruch auf einen Studienplatz in den folgenden Jahren. Eine erneute Bewerbung ist erforderlich.
- (4) Mit den zugelassenen BewerberInnen wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen. Dieser ist frühestens zum Ablauf des 1. Semesters kündbar.

## **§ 8 Wiederholung der Aufnahmeprüfung**

Bei nicht erfolgter Zulassung zum Studium ist eine zweimalige Wiederholung in einem neuen Bewerbungsverfahren möglich.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Aufnahmeprüfung fallen Gebühren an. Diese sind der Gebührenordnung der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen zu entnehmen und spätestens 14 Tage vor Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens von der/dem BewerberIn an die HKT zu überweisen.

## **§ 10 Inkrafttreten der Aufnahmeordnung**

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen. Nach eingehender Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung hat der Senat die Fassung der Aufnahmeordnung vom 22. Juni 2010 geändert und in seiner Sitzung vom 07. Februar 2011 verabschiedet. Diese Aufnahmeordnung findet Anwendung ab dem Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung des ersten Studienjahrgangs im Masterstudiengang Kunsttherapie.

Nürtingen, den 07. Februar 2011

Prof. Marion Wendlandt-Baumeister  
Rektorin